

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

im Folgenden Stadt genannt

und

der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,

im Folgenden Landkreis genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S 618) folgende

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung

zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003

Präambel

Auf der Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003 werden die Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung in der Stadt und im Landkreis in einer gemeinsamen Behörde seit Jahren erfolgreich wahrgenommen.

Die seinerzeit vorgenommene Verteilung des Überschusses der Kfz-Zulassungsstellen ging jedoch auf die damaligen Personalbestände und jeweils vorhandenen Strukturen der Beteiligten zurück. Da die auf den Landkreis entfallende Anzahl der Zulassungsvorgänge die Zahl der Vorgänge aus dem Stadtgebiet übersteigt, begehrt der Landkreis nunmehr einen höheren Anteil an dem Überschuss.

Andererseits hat die Stadt als Aufgabenträger ein Interesse daran, bestimmte in die Abrechnung aufzunehmende Aufwände konkreter zu benennen und zu beziffern.

§ 1 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufwände und Erträge der Zulassungsstellen

- (1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich der Kraftfahrzeugzulassung entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne. Hierzu zählen insbesondere alle Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Zulassungsstellen sowie die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Die Stadt erstattet dem Landkreis für die Nutzung der Räume der Zulassungsstellen Hofgeismar und Wolfhagen zusammen pauschal 13.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete inklusive Nebenkosten.

- (2) Die Überschüsse werden mit 50% für die Stadt und 50% für den Landkreis aufgeteilt. Abschlagszahlungen der Stadt an den Landkreis erfolgen zum 30. Juni und 30. September des Jahres im Umfang von je 40% der Überschussbeteiligung des Vorjahres.
- (3) Die Spitzabrechnung erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss, grundsätzlich spätestens bis 31. Mai des Folgejahres. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände und Erträge spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden entsprechend der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2. Für die Nutzung der Räume der Zulassungsstelle in Kassel (Eigentum der Stadt) werden pauschal 39.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete angesetzt. Die Nebenkosten werden nach Satz 1 abgerechnet.
- (4) Investitionen und Ersatzbeschaffungen für Technik- und Büroausstattung – nicht jedoch Grundstücke und Gebäude – werden von Stadt und Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € übersteigen. In diesen Fällen ist die Abstimmung mit dem Landkreis bis zum 30. April für das Folgejahr vorzunehmen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition nach Satz 2 unumgänglich sein, kann diese in Absprache mit dem Landkreis durchgeführt werden. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen ist der Landkreis unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch die Stadt zu informieren.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zentrale Dienste, Außendienst

- (1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden im erforderlichen Umfang weiterhin kostenfrei bereitgestellt.

Als § 8 a wird neu eingefügt:

§ 8 a

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Auswahl des Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Zulassungsstellen erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.
- (2) Beabsichtigt die Stadt, die Anzahl der Stellen in der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle dauerhaft zu verändern, ist der Landkreis vorher anzuhören.

§ 2 Fortbestand der bisherigen Regelungen

Die übrigen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.

§ 4 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stadt Kassel – Magistrat -

Kassel, 2018

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Landkreis Kassel – Kreisausschuss –

Kassel, 2018

Uwe Schmidt
Landrat

Andreas Siebert
Erster Beigeordneter

